

# **Reglement über die Abwassergebühren**

**vom 11. Juni 2003**

(mit allen Änderungen bis 07. Dezember 2010)

## Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978 –

beschliesst:

- § 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:
- Finanzierung der Abwasserbeseitigung
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen;
  - b) Anschlussgebühren;
  - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren);
  - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- § 2 <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP), den Verursachern überbunden werden.
- Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren
- <sup>2</sup> Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamtthhaft:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasseranlagen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Abwasseranlagen,
  - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
  - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| § 3 | 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.   | Rechnungsführung                               |
|     | 2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.  |  |
| § 4 | Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren sowie nach dem Gemeindereglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.            | Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen |
| § 5 | 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen.  | Anschlussgebühren                              |
|     | 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der gesamten Gebäudeversicherungssumme erhoben.   |  |
|     | 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr aufgrund der gesamten Gebäudeversicherungssumme erhoben.                                   |  |
|     | 4 Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderung irgendwelcher Art erhöht, muss für die Differenz die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.   |  |
|     | 5 Für künftig allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind indessen keine Nachzahlungen zu leisten.  |  |
| § 6 | 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Abs. 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Abs. 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. | Benützungsgebühren                             |
|     | 2 Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.  |  |
|     | 3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.   |  |
|     | 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.  |  |

- <sup>5</sup> Für nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine Reduktion auf der Grundgebühr bis maximal 50 % gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- <sup>6</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt.
- § 7 <sup>1</sup> Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Abs. 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werk- und Umweltschutzkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- <sup>3</sup> Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Werk- und Umweltschutzkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- <sup>4</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- <sup>5</sup> Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Abs. 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- <sup>6</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 4 der Angaben des ARA-Betriebes.
- § 8 <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und wird nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung in Rechnung gestellt. Sie ist in-  
nert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Fälligkeit, Zahlungspflicht

- <sup>3</sup> Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen
- <sup>4</sup> Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der/die Eigentümer/in der Liegenschaft.
- § 9 <sup>1</sup> Es wird kein Verzugszins erhoben. Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 10 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen. Grundpfandrecht der Gemeinde
- <sup>2</sup> Im Falle der Weigerung des Eigentümers/der Eigentümerin hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 11 <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Gebührenordnung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren plus/minus 30 % anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist. Als Basis dienen die Gebührensätze gemäss §§ 1 und 2 der Gebührenordnung in der Fassung vom 11. Juni 2003.
- § 12 <sup>1</sup> Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel
- <sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 13 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Inkrafttreten
- § 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben. Aufhebung früherer Bestimmungen

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil  
beschlossen am 11. Juni 2003

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2003/1342 genehmigt am 12. August 2003

## Gebührenordnung

### Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil –

gestützt auf § 1 des Reglementes über die Abwassergebühren vom 11. Juni 2003 –

beschliesst:

- § 1 <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt **0,6 %** der gesamten Gebäudeversicherungssumme. Anschlussgebühren
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt **0,6 %** der gesamten Gebäudeversicherungssumme.
- § 2 <sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt **Fr. 100.00** pro Wohnung, Industriebetrieb, Gewerbebetrieb sowie Dienstleistungsbetrieb. Benützungsgebühr
- <sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup>** <sup>1)</sup> Wasserverbrauch.
- <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 6 Abs. 4 des Abwassergebührenreglements nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- <sup>4</sup> Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr gewährt, und zwar wie folgt:
- bei vollständiger Versickerung der zu entwässernden Fläche **50 %**
  - bei teilweiser – aber mindestens 20 % - der zu entwässernden Fläche **25 %**
- b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Verbrauchsgebühren für die Abwasserentsorgung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben, falls kein Wasserzähler eingebaut ist.

<sup>1)</sup> Fassung vom 07. Dezember 2010

- § 3 <sup>1</sup> Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Die Grundgebühr gemäss § 2 Abs. 1 vorstehend wird erstmals aufgrund der Ableseperiode 2002/2003 (1. November bis 31. Oktober) verrechnet. Inkrafttreten
- <sup>2</sup> Davon ausgenommen ist die Verbrauchsgebühr gemäss § 2 Abs. 2 vorstehend. Diese tritt auf die Ableseperiode 2003/2004 (1. November bis 31. Oktober) in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 11. Juni 2003

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2003/1342 genehmigt am 12. August 2003

### **Aenderungen**

§ 2 Abs. 2 der Gebührenordnung vom 11. Juni 2003 (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren vom 11. Juni 2003) – Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2005 (Fr. 1.60/m<sup>3</sup> anstatt Fr. 1.80/m<sup>3</sup>). – Inkrafttreten auf Ableseperiode 2005/2006 (1. November bis 31. Oktober).

§ 2 Abs. 2 der Gebührenordnung vom 11. Juni 2003 (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren vom 11. Juni 2003) – Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2007 (Fr. 1.30/m<sup>3</sup> anstatt Fr. 1.60/m<sup>3</sup>). – Inkrafttreten auf Ableseperiode 2007/2008 (1. November bis 31. Oktober).

§ 2 Abs. 2 der Gebührenordnung vom 11. Juni 2003 (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren vom 11. Juni 2003) – Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2009 (Fr. 1.10/m<sup>3</sup> anstatt Fr. 1.30/m<sup>3</sup>). – Inkrafttreten auf Ableseperiode 2009/2010 (1. November bis 31. Oktober).

§ 2 Abs. 2 der Gebührenordnung vom 11. Juni 2003 (Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren vom 11. Juni 2003) – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07. Dezember 2010 (Fr. 1.00/m<sup>3</sup> anstatt Fr. 1.10/m<sup>3</sup>). – Inkrafttreten auf Ableseperiode 2010/2011 (1. November bis 31. Oktober).